

Der Gastgarten in Zeiten von COVID-19

Aktuelle Fragen des Gastgartenrechts vor epidemiologischem Hintergrund

Bedingt durch die durch das Auftreten des Virus COVID-19 ausgelöste globale Krisensituation wurden auf nationaler Ebene ebenfalls eine Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen gesetzt, die dabei auch für den Bereich des Gewerbe- und Gastgartenrechts weitreichende Veränderungen mit sich brachten. Der gegenständliche Beitrag widmet sich demgemäß der näheren Untersuchung der durch das COVID-19-Maßnahmengesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen aufgeworfenen Fragestellungen für das Gastgartenrecht.

Von Thorsten Holzer

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Gewerberechtliche Aspekte der COVID-Maßnahmengesetze und -Verordnungen und deren Implikationen für Gastgärten
 1. Die grundrechtliche Dimension
 2. Die COVID-19-Verordnungen und der Betrieb des Gastgartens
- C. Resümee

A. Einleitung¹⁾

Der Gastgarten als Ort der Erholung, des Austauschs, aber gerade auch des lukullischen Genusses erfreut sich jedes Frühjahr – und im Besonderen jeden Sommer – aufs Neue größter Beliebtheit. Doch im Frühjahr und Sommer 2020 ist, bedingt durch den weltweiten Ausbruch des Coronavirus, alles anders und nichts wie sonst und dies schlägt dabei auch auf den Bereich des Gastgartenrechts nachhaltig durch. Dies dadurch bedingt, dass nach der langwährenden Zeit der weitgehenden Isolation der Aufenthalt im Freien und die Konsumation in diesem ein – quer durch alle Bevölkerungsschichten – umso höher geschätztes Gut darstellt. Vor diesem Hintergrund widmet sich der vorliegende Beitrag einer Aufarbeitung der für Gastgärten geltenden Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes und der hierzu ergangenen Verordnung und versucht offene Fragestellungen in diesem Bereich einer Lösung zuzuführen.²⁾

B. Gewerberechtliche Aspekte der COVID-Maßnahmengesetze und -Verordnungen und deren Implikationen für Gastgärten

1. Die grundrechtliche Dimension

Bereits in der ersten aufgrund des § 2 Z 1 COVID-19-MaßnahmenG³⁾ ergangenen V des BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die mit 16. 3. 2020 in und mit 30. 4. 2020 außer Kraft trat,⁴⁾ war der Bereich des Gewerbe- und damit auch des Gastgartenrechts grundlegend tangiert, da diese vorsah, dass das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten

des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben untersagt ist. Das Aufsuchen von Gastgewerbebetrieben und damit deren Gastgärten – gleich welcher Betriebsart – war somit, bestimmte Ausnahmen in § 3 der V abgesehen, nicht möglich.

Dieses Betretungsverbot ist dabei, wie auch die Einschränkungen in der derzeit in Geltung stehenden COVID-19-LockerungsV,⁵⁾ als Eingriffe in das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit iSd Art 6 StGG⁶⁾ anzusehen, da hierdurch die Ausübung der jeweiligen Erwerbstätigkeit eingeschränkt wird.⁷⁾ Obwohl das Grundrecht der Erwerbsfreiheit seinem Wortlaut nach mit einem formellen Gesetzesvorbehalt versehen ist, unterwirft der VfGH bereits seit den 1980er Jahren⁸⁾ auch dieses einer Verhältnismäßigkeitskontrolle und wendet damit im Ergebnis den gleichen Maßstab an wie bei jenen Grundrechten, die bereits ihrem Normtext nach einem materiellen Gesetzesvorbehalt unterliegen.⁹⁾ Damit einhergehend muss ein Eingriff – um gerechtfertigt zu sein – aufgrund eines öff Interesses erfolgen, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich gerechtfertigt sein.¹⁰⁾ An Ausübungsbeschränkun-

1) Der vorliegende Beitrag spiegelt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wider.

2) Der Beitrag behandelt die Rechtslage bis einschließlich 1. 6. 2020 und damit jene zum Zeitpunkt des Bestands der COVID-19-LockerungsV. Allfällige nach diesem Datum eingetretene Änderungen der Rechtslage konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

3) BGBl I 2020/12.

4) V des BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betr vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II 2020/96.

5) BGBl II 2020/197.

6) RGBl 1867/147.

7) Vgl auch *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015) Rz 1496; *Berka*, Verfassungsrecht⁷ (2018) Rz 1559.

8) Vgl VfGH 4. 10. 1984, G 70/84 VfSlg 10.179/1984.

9) *Berka*, Verfassungsrecht⁷ Rz 1560; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1498; *Griller*, Verfassungswidrige Schrottlenkung? Überlegungen aus Anlaß des Erkenntnisses des VfGH vom 4. 10. 1984, G 70/84 und der SchrottlenkungsGNov BGBl 1985/270, ÖZW 1985, 65.

10) VfGH 7. 3. 1985, B 251/83; 3. 12. 1985, G 168/85; 5. 3. 1987, G 174/86 VfSlg 10.386; 10.718; 10.932; 11.276.

ZVR 2020/117

§ 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz;

§ 6 COVID-19-Lockerungsverordnung;

§ 76 a GewO 1994

Gastgarten;

Lockerungsverordnung;

Sperrzeiten;

Betriebsstätte

gen werden dabei von Seiten des VfGH allerdings weniger strenge Maßstäbe angelegt als an Antrittsbeschränkungen, da hier die Intensität des Eingriffs als weniger schwerwiegend betrachtet wird.

Von vorrangigem Interesse bei der Betrachtung der Rechtmäßigkeit der Eingriffe sind hierbei die Bestimmung des § 2 Z 1 COVID-19-MaßnahmenG sowie die auf Basis dieser Bestimmung ergangene V des BM für Gesundheit. Was nun die Verordnungsermächtigung in § 2 Z 1 COVID-19-MaßnahmenG angeht, so ist bereits diese selbst kritisch zu betrachten, da sie eine weitgehend unbestimmte Ermächtigung zur Verordnungserlassung an den BM für Gesundheit enthält, ohne diese aber in weiterer Folge näher zu determinieren. wodurch sich eine gewisse Problematik einer formalgesetzlichen Delegation eröffnet,¹¹⁾ da im Bereich sog. „eingriffsnaher Gesetze“, somit solcher, mittels derer in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte eingegriffen wird,¹²⁾ ein besonders strenger Maßstab nach dem Legalitätsprinzip des Art 18 Abs 1 B-VG¹³⁾ zu stellen ist.¹⁴⁾

Die wiederum auf Grundlage dieser Ermächtigung erlassenen Verordnungen des BM für Gesundheit, hier vor allem die V betr vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sowie die COVID-19-LockerungsV, sind nun, was ihre Rechtmäßigkeit angeht, demselben Kriterienkatalog unterworfen, wie er obgenannt für Gesetze dargelegt wurde.¹⁵⁾

Mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit vor Infektionen mit dem Virus COVID-19 verfolgen die beiden zuvor bezeichneten V ein öff Interesse, welches auch bereits für den Bereich der Erwerbsfreiheit als ein legitimes für Eingriffe in diese angesehen wurde.¹⁶⁾ Die Regelungen der V zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 werden zur Erreichung dieses Ziels als durchaus geeignet angesehen werden können, da mittels dieser größere Ansammlungen von Menschen jedenfalls unterbunden werden. Was nun die Verhältnismäßigkeit der Regelungen des § 1 V zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und des § 6 COVID-19-LockerungsV angeht, so erscheint diese, zumindest bis zu einem gewissen Punkt, fraglich, da in der V zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 pauschal ein Betretungsverbot öff Orte statuiert wird, ohne dass zum einen allerdings näher definiert würde, was unter einem öff Ort zu verstehen ist – diese Begrifflichkeit wird von der V vielmehr bereits a priori vorausgesetzt –, und zum anderen wird hier auch nicht zwischen den unterschiedlichen Formen von öff Orten differenziert. Gerade dies wäre aber mE nach notwendig gewesen, da nicht jeder öff Ort die gleiche Gefahrenneigung für Ansteckungen in sich tragen wird bzw eine solche auch bei den in § 2 der V angeführten Ausnahmen nie per se ausgeschlossen werden kann. Auch im Fall des § 6 COVID-19-LockerungsV erscheint die Verhältnismäßigkeit der Regelung zumindest fraglich, da sich die Einschränkung des Betriebs von Gastgewerben auf 23 Uhr aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht schlüssig herleiten lässt.¹⁷⁾

2. Die COVID-19-Verordnungen und der Betrieb des Gastgartens

Abseits der verfassungsrechtlichen Ebene bewirken die Regelungen der COVID-19-LockerungsV für eine

ganze Reihe von Betrieben eine Änderung im sonstigen Ablauf, da diese durch § 6 Abs 2 der V für alle Gastgewerbetreibenden mit 23 Uhr ein Betretungsverbot festsetzt.

IdZ ist dabei zunächst von Interesse, ob mit dem Begriff der Betriebsstätte, wie ihn § 6 Abs 1 und 2 COVID-19-LockerungsV gebrauchen, auch der Bereich eines etwaigen Gastgartens mitumfasst ist. Die COVID-19-LockerungsV orientiert sich dabei an den Begrifflichkeiten des EpidemieG 1950,¹⁸⁾ da bereits dieses in § 20 Abs 1 die Möglichkeit der Schließung von Betriebsstätten, in denen Gewerbe ausgeübt werden, und in Abs 2 die Einschränkung oder Schließung einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte vorsieht.¹⁹⁾ Diese Terminologie des EpidemieG 1950 war dabei in gleicher Weise in der Vorgängernorm des Gesetzes betr die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten²⁰⁾ enthalten.²¹⁾ Dies ist nun insofern bemerkenswert, als im Bereich des Gewerberechts die Begrifflichkeiten der Betriebsstätte und der Betriebsanlage nicht kongruent sind, da die Betriebsstätte der Standort der Gewerbeberechtigung ist, wobei es sich hierbei auch um einen reinen Bürobetrieb handeln kann.²²⁾ Damit einhergehend ist aber der Begriff der Betriebsstätte ein weiterer als jener der Betriebsanlage iSd § 74 Abs 1 GewO 1994.²³⁾ Diese Dichotomie der Begrifflichkeiten Betriebsanlage und Betriebsstätte war dabei auch der GewO 1859,²⁴⁾ welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes betr die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Geltung stand, inhärent, allerdings wurden beide Begriffe von der Gesetzgebung zur damaligen Zeit synonym und oftmals unterschiedslos verwendet, sodass als Betriebsanlage im weitesten Sinn jede Betriebsstätte angesehen wurde, in der ein Gewerbe ausgeübt wird.²⁵⁾ Vor diesem Hintergrund wird man nun davon ausgehen haben, dass der historische Gesetz-

11) Das Vorliegen einer solchen verneinend *Heissenberger*, Rechtliche Maßnahmen zur Bewältigung von COVID-19, ÖJZ 2020, 440 (443); vgl zur formalgesetzlichen Delegation an sich *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 598.

12) Vgl dazu *Berka*, Das „eingriffsnaher Gesetz“ und die grundrechtliche Interessenabwägung, in *Mayer/Jablonek/Kucsko-Stadlmayer/Laurer/Ringhofer/Thienel* (Hrsg), Staatsrecht in Theorie und Praxis, FS Walter (1991) 37.

13) BGBl 1930/1 (WV) idF BGBl I 1999/194 (DFB).

14) *Mayer/Muzak*, B-VG⁶ (2015) Art 18 B-VG II, 4; *Berka* in *Mayer/Jablonek/Kucsko-Stadlmayer/Laurer/Ringhofer/Thienel* 43.

15) *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹¹ (2016) 320.

16) So zuletzt etwa VfGH 3. 10. 2019, G 189/2019.

17) <https://www.derstandard.at/story/2000117693062/bundespraesident-will-fuer-moegliche-strafen-des-gastwirts-gerade-stehen?ref=rec> (abgerufen am 28. 5. 2020); aA bzgl der Verhältnismäßigkeit der Regelungen *Heissenberger*, ÖJZ 2020, 440 (445).

18) BGBl 1950/186 (WV).

19) Siehe hierzu ausführlich *Keisler/Hummelbrunner*, Epidemierecht, in *Resch* (Hrsg), Das Corona-Handbuch (2020) Rz 36 ff; *Hummelbrunner*, Sanitätsrecht, in *Resch/Wallner* (Hrsg), Handbuch Medizinrecht² (2015) Rz 39.

20) RGBl 1913/67.

21) Zur historischen Dimension des Epidemierechts *Heissenberger*, 105 Jahre „Epidemiegesetz“ – Ein Gesetz im Wandel! JMG 2018, 163.

22) *Pallege-Barfuß*, Der Begriff der Betriebsanlage, in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler*, HB der gewerblichen Betriebsanlage⁴ (2016) Rz 197; VfGH 30. 9. 1983, 83/04/0164.

23) *Pallege-Barfuß* in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* Rz 197; *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO³ (2011) § 46 Rz 9.

24) RGBl 1859/227.

25) Siehe dazu auch *Laszky/Nathansky*, Kommentar zur Gewerbeordnung I² (1937) 692.

geber des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zwar sämtliche einer Gewerbeausübung dienenden Einrichtungen, primär jedoch vor allem gewerbliche Betriebsanlagen iS des damaligen § 25 GewO 1859 und damit auch solche in unserem heutigen Verständnis vor Augen hatte.

Hieraus folgt nun, dass vom Betretungsverbot des § 6 Abs 2 COVID-19-LockerungsV jedenfalls gewerbliche Betriebsanlagen iSd § 74 Abs 1 GewO 1994²⁶⁾ erfasst sind und damit jedenfalls auch jene Gastgärten, welche bis zum Inkrafttreten der GewO-Nov 2010²⁷⁾ bewilligt wurden, da bis zu dieser Nov und der mit ihr einhergehenden Schaffung des § 76a GewO 1994 Gastgärten dem klassischen Betriebsanlagenverfahren der GewO unterworfen waren²⁸⁾ und daher die diese bewilligenden Bescheide auch einen Teil des betriebsanlagenrechtlichen Konsenses abbildeten.²⁹⁾ Getreu dem Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage³⁰⁾ sind damit einhergehend auch diese Gastgärten jedenfalls von den Regelungen der COVID-19-LockerungsV mitumfasst. Mit der Implementierung des § 76a GewO 1994 und der Wandlung des Verfahrens zur Bewilligung von Gastgärten von einem Genehmigungsverfahren in ein reines Anzeigeverfahren kam es – da nach § 76a leg cit eine eigenständige Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen der Schutzinteressen der GewO vorzunehmen ist – bis zu einem gewissen Grad zur Durchbrechung des Grundsatzes der Einheit der Betriebsanlage.³¹⁾ Dennoch dienen auch diese Gastgartenflächen der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken, weshalb – unabhängig von der jeweils vorliegenden Genehmigung bzw Kenntnisnahme des Gastgartens – davon auszugehen ist, dass auch diese Flächen der COVID-19-LockerungsV unterliegen.

Da § 6 Abs 2 COVID-19-LockerungsV nur davon spricht, dass die Betriebsstätten sämtlicher Gastgewerbe nur in der Zeit von 6 bis 23 Uhr betreten werden dürfen,³²⁾ könnte dies in einem ersten Schritt dazu verleiten, anzunehmen, dass ein Verweilen von Personen auch nach 23 Uhr, sofern sie nur vor dieser Uhrzeit die Betriebsstätte betreten haben, zulässig ist.³³⁾ Gegen diese Auslegung der Bestimmung spricht aber mE der Satz 2 des § 6 Abs 2 leg cit, da dieser statuiert, dass restriktivere Sperr- und Aufsperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften von dieser Bestimmung unberührt bleiben, womit auch der Satz 1 betr den Zeitraum des Betretens der Betriebsstätte nur so verstanden werden kann, dass die Zeiten 6 und 23 Uhr als Auf- und Sperrstunde zu verstehen sind und daher ein Verweilen in der Betriebsstätte nach 23 Uhr unzulässig ist.

Diese Betriebszeiten gelten dabei grundsätzlich auch für Gastgärten, wobei hier zu beachten ist, dass für Gastgärten, welche nach § 76a Abs 1 oder 2 GewO 1994 zur Kenntnis genommen wurden, ex lege für jene auf öff Grund eine Betriebszeit von 8 bis 23 Uhr und für jene auf Privatgrund von 9 bis 22 Uhr gilt. Somit liegt hier einer der Fälle des § 6 Abs 2 Satz 2 COVID-19-LockerungsV vor, wonach restriktivere Sperr- und Aufsperrstunden von der Regelung der COVID-19-LockerungsV unberührt bleiben. Damit gelten für nach § 76a GewO 1994 zur Kenntnis genommene Gastgär-

ten weiterhin die in § 76a Abs 1 und 2 leg cit angeführten Betriebszeiten. Eine Erstreckung wäre hier allerdings möglich, sofern eine Gemeinde von ihrer Verordnungsermächtigung nach § 76a Abs 9 leg cit Gebrauch macht, wonach für Gastgärten nach Abs 1 und 2 abweichende Zeiten normiert werden können, wenn diese sich in Gebieten befinden, die insb wegen ihrer Flächenwidmung, ihrer Verbauungsdichte, der in ihnen bestehenden Bedürfnisse iSd § 113 Abs 1 und ihrer öff Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Altersheime, Bahnhöfe, Theater, Sportplätze und Parks, diese Sonderregelung rechtfertigen.³⁴⁾

Für Gastgärten, welche vor dem Inkrafttreten des § 76a GewO 1994 bewilligt wurden, gestaltet sich die Lage differenzierter: Für jene Gastgärten, die nach den Bestimmungen des § 153 GewO 1973 bzw §§ 148 und 112 Abs 3³⁵⁾ GewO 1994 (§ 153 GewO 1973 wurde im Rahmen der WV der GewO 1994 in § 148 GewO 1994 überstellt) bewilligt wurden, gestaltet sich die Lage simultan zur soeben geschilderten, da in § 112 Abs 3 GewO 1994 exakt die gleichen Betriebszeiten für Gastgärten auf öff und auf Privatgrund statuiert waren wie in § 76a GewO 1994. Für Gastgärten, welche nach § 153 GewO 1973 und § 148 GewO 1994 bewilligt wurden, ergibt sich insofern eine geringfügige Abweichung, als diese für Gastgärten auf öff Grund (für jene auf Privatgrund galt auch hier die Betriebszeit von 9 bis 22 Uhr) grundsätzlich von 8 bis 22 Uhr und im Zeitraum von 15. 6. bis 15. 9. von 8 bis 23 Uhr betrieben werden können.

Schwieriger gestaltet sich die Lage bei Gastgärten, welche bereits während der Geltung der GewO 1859 bestanden haben; da diese Gastgärten nach der GewO 1859 nicht als eigenständig genehmigungspflichtig angesehen wurden, gelten diese als nach der Übergangsbestimmung des § 376 Z 11 GewO 1973 mit Stichtag zum 1. 8. 1974 als genehmigt.³⁶⁾ Da somit für diese Gastgärten bescheidmäßig keine eigenständigen Betriebszeiten festgelegt wurden, richten sich diese nach jenen Sperrzeitenverordnungen, welche in dem jeweiligen Bundesland zum 1. 8. 1974 in Geltung standen.³⁷⁾ Damit können sich nun gewisse Divergenzen zu den in § 6 Abs 2 COVID-19-LockerungsV festgesetzten Zeiten ergeben, wobei auch in diesen Fällen so vorzugehen ist, dass die sich durch die damaligen Sperrzeitenverordnungen ergebenden restriktiveren Sperr- und

26) BGBl 1994/194 (WV).

27) BGBl I 2010/66.

28) Statt vieler Gruber, Der Schanigarten – ein ewiges Problem? in Gruber/Pallege-Barfuß (Hrsg), Jahrbuch Gewerberecht 2008 (2008) 153.

29) Gruber in Gruber/Pallege-Barfuß 154.

30) Siehe zu diesem aus Pallege-Barfuß in Stolzlechner/Wendli/Bergthaler Rz 191.

31) Vgl dazu Schultev-Steindl, Gastgärten quo vadis – was folgt aus VfGH 7. 12. 2011, G 17/11 ua? ZfV 2012, 627.

32) Ab 16. 6. 2020 soll dieser Zeitraum auf 6 bis 1 Uhr erstreckt werden. Vgl <https://www.nachrichten.at/politik/innenpolitik/weniger-maske-mehr-hausverband-weitere-lockerungen-sollen-kommen;art385,3262180> (abgerufen am 1. 6. 2020).

33) Vgl <https://wien.orf.at/stories/3051074/> (abgerufen am 1. 6. 2020).

34) Siehe dazu auch Klose/T. Holzer, Der Schanigarten in Wien (2018) 59.

35) Mit der GewO-Nov 2002, BGBl I 2002/111, wurde § 148 durch § 112 Abs 3 ersetzt.

36) Ausf zu dieser Thematik Klose/T. Holzer, Der Schanigarten 78ff.

37) Klose/T. Holzer, Der Schanigarten 80.

Aufsperrstunden entsprechend § 6 Abs 2 Satz 2 leg cit unberührt bleiben und in jenen Fällen, in denen diese bspw über 23 Uhr hinausreichen würden, die Zeiten nach § 6 Abs 2 Satz 1 leg cit maßgeblich sind.

In Gastgärten selbst besteht nach der COVID-19-LockerungsV keine Pflicht zum Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden Schutzvorrichtung, auch nicht beim Betreten des Gastgartens, da § 6 Abs 8 leg cit diese nur beim erstmaligen Betreten der Betriebsstätte durch den Kunden und hier auch nur in geschlossenen Räumen, nicht aber im Freien vorsieht. Dies wird dabei auch für Gastgärten, welche in Lauben oder Loggias gelegen sind, zu gelten haben, da es sich auch bei diesen Konstruktionen nicht um geschlossene Räume handelt, da sie zu den Seiten hin offen gestaltet sind. Beim Verlassen der Betriebsstätte an sich sowie auch beim Aufsuchen der Nassräume besteht generell keine Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden Schutzvorrichtung.

Auch für den Bereich von Gastgärten gültig ist allerdings die Regelung, dass die Verabreichungsplätze im Gastgarten so einzurichten sind, dass zwischen den einzelnen Besuchergruppen ein Abstand von zumindest einem Meter besteht oder eine anderweitige Abtrennung herbeigeführt wird (bspw durch Plexiglaswände zwischen den Tischen). Sowie auch, dass sich am Verabreichungsplatz selbst keine Gegenstände be-

finden, die zum gemeinsamen Gebrauch durch die Kunden bestimmt sind (bspw Salzstreuer).³⁸⁾

Hingegen ist jene Regelung des § 6 Abs 6 COVID-19-LockerungsV, wonach Kunden durch den Betreiber oder einen Mitarbeiter an einem Verabreichungsplatz platziert werden, für den Bereich der Gastgärten irrelevant, da diese Regelung nur auf geschlossene Räume abstellt, sodass im Gastgarten weiterhin eine freie Wahl des Platzes durch die Kunden erfolgen kann.

C. Resümee

Insgesamt zeigt sich bei der Betrachtung der Regelungen der COVID-19-LockerungsV eine gewisse Divergenz zwischen jenen Regelungen, die für geschlossene Räume, und jenen, die für Freiflächen in der Gastronomie gelten, sodass im Bereich von Gastgärten bestimmte Regelungen nicht Platz greifen. Was die durch die COVID-19-LockerungsV statuierten Einschränkungen im Bereich der Sperr- und Aufsperrstunden anbelangt, so stellen sich diese für die meisten Gastgärten als weitgehend unproblematisch dar, da die diesbzgl gewerberechtlichen Regelungen im Regelfall solche von 8 bis 23 bzw 9 bis 22 Uhr vorsehen.

38) § 6 Abs 4 und 9 COVID-19-LockerungsV.

→ In Kürze

Der vorliegende Beitrag widmet sich den für den Bereich des Gastgartenrechts durch das COVID-19-Maßnahmen-gesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen aufgeworfenen Fragestellungen, wie insb etwaiger Abstandsregeln und Maskenpflichten in Gastgärten.

→ Zum Thema

Über den Autor:
Mag. Thorsten Holzer ist Jurist im öffentlichen Dienst und ehemaliger Lektor an der Universität Wien.
Kontakt: thorsten.holzer@gpr.at
Vom selben Autor erschienen:
Klose/T. Holzer, Der Schanigarten in Wien (2018).

Literatur:

Heissenberger, Rechtliche Maßnahmen zur Bewältigung von COVID-19, ÖJZ 2020, 440; Gruber, Der Schanigarten – ein ewiges Problem? in Gruber/Pallege-Barfuß (Hrsg), Jahrbuch Gewerberecht 2008 (2008) 153.

→ Literatur-Tipp



Resch (Hrsg), *Das Corona-Handbuch (2020)*

MANZ Bestellservice:

Tel: +43 (0)1 531 61-100

Fax: +43 (0)1 531 61-455

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at

Ruck zuck recherchiert.

Die RDB. Einfach wie noch nie.
Zuverlässig wie schon immer.

rdb.at/
wo MANZ findet